

# Das Pflegerinnenheim vom Roten Kreuz in Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **14 (1906)**

Heft 9

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545626>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Einbanddecken für «Das Rote Kreuz»

sind dies Jahr auf Wunsch vieler Leser so frühzeitig bestellt worden, daß sie bereits vom Monat November an versandt werden können. Sie sind dem neuen Format des Blattes entsprechend vergrößert und es trägt die Vorderseite statt des bisherigen Roten Kreuzes ein hübsches Wappen mit dem internationalen und nationalen Kreuz auf weißem Grund. Unsere Zeitschrift wird in diesem Einband jeder Bibliothek wohl anstehen und wir empfehlen die neuen Einbanddecken, die zum Preis von 60 Cts. per Stück abgegeben werden können, bestens.

Um das Aufbewahren sämtlicher Nummern eines Jahrganges zu erleichtern, geben wir

dies Jahr gleichzeitig Einbanddecken für den laufenden Jahrgang 1906 und solche für das kommende Jahr 1907 ab, von denen die letztern vorteilhaft zuerst als *Sammelmappen* für die nach und nach erscheinenden Nummern und am Ende des Jahres als Einband verwendet werden können.

Auch die beliebten Einbanddecken zur Zeitschrift „Am häuslichen Herd“ können zum Preis von 60 Cts. durch uns bezogen werden.

Wir empfehlen die Bestellkarten für diese Einbanddecken, die mit der Oktobernummer versandt werden zu fleißiger Benutzung.

Die Administration.

## Das Pflegerinnenheim vom Roten Kreuz in Bern,

ein Ableger der Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule wird im November 1906 eröffnet werden. An der Predigergasse in Bern sind in einem günstig gelegenen Eckhaus zwei Stockwerke mit zusammen acht Zimmern gemietet worden, in denen vorläufig zehn Pflegerinnen und ihre Vorsteherin einlogiert werden sollen. Als Vorsteherin des Heims ist Frä. Emma Dold gewählt worden. Die Aufsichtskommission besteht aus Frä. Emmy Kämpfer als Präsidentin, Frau Regierungsrat v. Wattenwyl, Frau Mauderli-Mürjet, Herrn Dr. E. Wagner und Herrn Dr. W. Sahli. Neben den Geschäften des eigentlichen Pflegerinnenheims wird die Vorsteherin auch die bisherige Stellenvermittlung der Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule, die dann vom Lindenhospital in das Heim übersiedelt, weiterführen, so daß daselbst nebeneinander und unter gleicher Leitung bestehen werden das eigentliche Pflegerinnenheim, in dem fest angestellte Krankenpflegerinnen unter einer Vorsteherin gemeinsamen Haushalt führen und ein Stellennachweisbureau zur kostenlosen Vermittlung von

unabhängigem Personal, das nach festem Tarif Kranken- und Wochenpflege besorgt.

Näheren Aufschluß darüber geben die folgenden Bestimmungen:

### I. Das Pflegerinnenheim

stellt Krankenpflegerinnen an, die folgende Bedingungen erfüllen:

1. Körperlich und geistig gesund sind, einen guten Charakter und Leumund haben;
2. genügende Kenntnisse und Erfahrungen in der Krankenpflege besitzen;
3. sich durch schriftlichen Vertrag verpflichten, während wenigstens eines Jahres für das Pflegerinnenheim zu arbeiten und sich seinen Vorschriften unterzuordnen;
4. sich ausweisen, daß sie einer Krankenkasse angehören, die ihnen ein Krankengeld von wenigstens Fr. 2 im Tag gewährt, oder sich verpflichten, sofort einer solchen Kasse beizutreten.

Die angestellten Pflegerinnen erhalten vollständig freie Station, freie Wäsche und Dienstkleidung, außerdem einen vierteljährlich zahl-

baren festen Jahresgehalt, der im ersten Jahr Fr. 600, im zweiten Fr. 660 und in den folgenden Jahren Fr. 720 beträgt. Außerdem beziehen sie für jeden effektiv geleisteten Pfllegetag einen Zuschlag von 50 Cts. Der gleiche Zuschlag wird für jede ganze Nachtwache ausbezahlt, für die das Pflegerinnenheim separate Rechnung stellt.

Die definitiv angestellten Pflegerinnen sind jährlich zu drei Wochen Ferien ohne Gehaltsabzug berechtigt. Im Erkrankungsfall wird die Pflegerin bis auf die Dauer von drei Monaten auf Kosten des Pflegerinnenheims, je nach den Bedürfnissen, im Heim oder im Spital verpflegt und ärztlich behandelt. An Stelle des Gehaltes bezieht eine erkrankte Pflegerin das Krankengeld der Kasse, bei der sie versichert ist. Wünscht sich eine Pflegerin in ihrer Familie verpflegen zu lassen, so hat sie lediglich Anspruch auf ihren festen Gehalt während der zwei ersten Krankheitsmonate.

Die Pflegerinnen erhalten beim Vertragsabschluß zwei vollständige Dienstkleider geliefert, die bei längerer Vertragsdauer nach Bedarf ergänzt werden. Die sämtlichen Dienstkleider bleiben Eigentum des Pflegerinnenheims und sind beim Austritt der Vorsteherin abzuliefern.

Die Pflegerinnen übernehmen durch ihre Anstellung die Verpflichtung, in den ihnen zugewiesenen Stellen die Krankenpflege sorgfältig und pflichtgetreu auszuüben und den guten Ruf des Heims durch tadelloses Verhalten zu fördern. Im besondern haben sie jede ihr von der Vorsteherin zugewiesenen Pflegestelle, auch bei ansteckenden Krankheiten jederzeit zu übernehmen und dürfen eine angetretene Stelle nie eigenmächtig verlassen.

Bei schwerer Pflichtverletzung, groben Verstößen gegen die Disziplin oder andern schweren Verfehlungen kann sofortige Entlassung ohne Entschädigung verfügt werden.

Die Anstellung einer Pflegerin geschieht durch die Aufsichtskommission auf Grund eines schriftlichen Anstellungsgesuches (Formular

durch die Vorsteherin zu beziehen), das, wenn immer möglich unter persönlicher Vorstellung, an die Vorsteherin zu richten ist. Demselben sind beizulegen:

- a) Ein amtliches Leumundszugnis frischen Datums;
- b) Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit.

Pflegerinnen, die der Aufsichtskommission nicht genügend bekannt sind, werden für eine Probezeit von drei Monaten provisorisch angestellt. Sie haben in dieser Zeit keinen Anspruch auf die Dienstkleidung und Verpflegung im Krankheitsfall.

Vor der definitiven Anstellung hat sich jede Pflegerin, gemäß den Weisungen der Aufsichtskommission einer Untersuchung durch den Vertrauensarzt des Heims zu unterziehen.

## II. Das Stellenvermittlungsbureau.

Das Bureau befaßt sich mit der Vermittlung von männlichem und weiblichem Personal für die Krankenpflege und von Vorgängerinnen für die Wochenpflege. Die Vermittlung geschieht in gemeinnütziger Absicht unentgeltlich für Publikum und Pflegepersonal. Dem Bureau sind lediglich seine baren Auslagen (Taxen für Telephongespräche, Telegramme u.) zurückzuerbüßen.

Die Geschäfte des Bureaus werden durch die Vorsteherin des Pflegerinnenheims besorgt.

Pflegepersonal, welches das Bureau in Anspruch nehmen will, hat an die Vorsteherin ein schriftliches eigenhändiges Anmeldegeseuch (Formular durch die Vorsteherin zu beziehen) zu richten; demselben sind beizulegen:

- a) Ein Leumundszugnis neuen Datums;
- b) Zeugnisse über genossene Ausbildung in der Krankenpflege (Spitaldienst u.) und über die seitherige Pfllegetätigkeit.

Persönliche Vorstellung auf dem Bureau ist wünschenswert.

Die Zuweisung von Pflegestellen an das Personal erfolgt auf Grund der vom Personal regelmäßig einzuwendenden An- und Abmeldungen. Diese geschehen durch gedruckte,

portofreie Karten, die vom Bureau zur Verfügung gestellt werden. Das Personal ist zu pünktlicher und gewissenhafter An- und Abmeldung beim Bureau streng verpflichtet.

Das Bureau beobachtet bei Besetzung der Stellen möglichst die Reihenfolge der Anmeldungen. Abweichungen von diesem Verfahren können durch bestimmte Wünsche des Publikums oder spezielle Eigenschaften der Pflegenden für den besondern Fall bedingt sein. Pflegedienst bis zu drei Tagen Dauer zieht keine Zurücksetzung in der Reihenfolge nach sich.

Das Pflegepersonal ist berechtigt, unter sofortiger Mitteilung an das Bureau, auch Stellen anzunehmen, die ihm nicht durch das Bureau angeboten werden.

Es ist dem Pflegepersonal untersagt, eigenmächtig und ohne Einwilligung des Bureaus, bevor Ersatz da ist, aus der Stelle zu treten.

In Notfällen darf eine vom Bureau angebotene Stelle nicht ausgeschlagen werden.

Für das Publikum und das Pflegepersonal sind verbindlich die vom Bureau herausgegebenen „Vorschriften für die Ausübung der Privatfranken- und Wochenpflege“. Dieselben geben Auskunft über die Rechte und Pflichten des Personals und enthalten den Tarif des Bureaus. Sie sind vom Personal bei Uebernahme einer neuen Pflege sofort den Angehörigen des Kranken zu übergeben.

Das Pflegepersonal ist verpflichtet, innerhalb zwei Tagen, nach Uebernahme einer vom Bureau zugeteilten Stelle, dasselbe mündlich oder schriftlich über die angetroffenen Verhältnisse, Art der Krankheit und voraussichtliche Dauer der Pflege kurz in Kenntnis zu setzen.

Das Bureau bestimmt dann die Höhe des Pflegegeldes und teilt sie der Familie des Kranken und der Pflegeperson mit.

Für Honorierung der frankenpflegerischen Leistungen gelten die vom Bureau festgesetzten Tarife, sie sind für das Publikum und das Pflegepersonal verbindlich. Die Rechnungsstellung an das Publikum und die Auszahlung des Personals erfolgt durch das Bureau.

Nach Abschluß einer Pflege zieht das Bureau über jede durch seine Vermittlung platzierte Pflegeperson Erkundigungen ein.

Bei andauernd ungenügenden Leistungen, groben oder wiederholten Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen, sowie bei mehrfachen begründeten Klagen von Seiten der Pflegestellen verfügt die Aufsichtskommission den zeitweiligen oder gänzlichen Ausschluß von der Vermittlung.

Wegen Eintritt in das Pflegerinnenheim oder Anschluß an die Stellenvermittlung, wende man sich bis Anfang November 1906 an Fräulein Emmy Kämpfer, Neufeldstraße, Bern, nachher an die Frau Vorsteherin des Pflegerinnenheims vom Roten Kreuz, Predigerstraße, Bern.

## Wie verhütet man die Verunreinigung von Wunden?

Von Dr. Karl Graßmann (München).

Abgesehen von der Blutung, die nicht immer für das Leben gefährlich sein muß, bringt jede, auch die aller kleinste Wunde und Verletzung des Körpers außer dem Wundschmerz auch noch die Gefahr einer Wundentzündung mit sich. Diese tritt dann ein, wenn durch die Verletzung der Zusammenhang der Bedeckung des Körpers, welcher den mächtigsten Schutz

vor entzündlichen Erkrankungen darstellt, aufgehoben wird.

Für erste Hilfe kommen meist frische Wunden in Betracht, die nach der Art der Entstehung als Schnitt-, Hieb- und Stichwunden (mit glatten, scharfen Rändern) und Riß-, Quetsch-, Schuß- und Bißwunden, letztere mit unebenen, gequetschten Rändern, unterschieden werden.